"Hetzschrift" mit Bezug zum Ungarnaufstand im Kreis Torgau

Im Kreis Torgau dokumentierte die Stasi eine aufgefundene "Hetzschrift". Sie forderte: "Russen raus".

Am 23. Oktober 1956 forderten Studenten der Budapester Universitäten auf einer Großdemonstration bürgerliche Freiheitsrechte, ein parlamentarisches Regierungssystem und nationale Unabhängigkeit. Sie bekundeten damit ihre Sympathie für einen Arbeiteraufstand in Polen drei Monate zuvor. Zudem verlangten die Demonstranten die Rückkehr von
Imre Nagy
als Ministerpräsident. Er hatte das Land von 1953 bis 1955 regiert und dabei einige Reformen angestoßen.

Dieser Volksaufstand in Ungarn vom Herbst 1956 löste beim Ministerium für Staatssicherheit (MfS) Unruhe aus. Die Erinnerungen an den Volksaufstand in der DDR vom 17. Juni 1953 waren noch frisch und die ostdeutsche Geheimpolizei wollte um jeden Preis verhindern, dass die explosive Stimmung auf das eigene Land übersprang. Die SED-Parteizeitung "Neues Deutschland" sprach schon am 25. Oktober von einem "Putsch konterrevolutionärer Elemente". Die DDR-Führung versuchte die Bevölkerung durch sozialpolitisches Entgegenkommen zu beruhigen und das MfS wollte die Bürger durch Abschreckung disziplinieren.

Gegen Solidaritätsbekundungen für den Aufstand in Ungarn ging die Stasi sofort vor. Jedes kleinste Vorkommnis wurde genauestens dokumentiert, wie im vorliegenden Fall. Hier rief die Forderung "Russen raus" auf einem Flugblatt die Stasi auf den Plan.

Signatur: BStU, MfS, BV Leipzig, Leiter, Nr. 122, Bl. 214

Metadaten

Diensteinheit: Bezirksverwaltung Leipzig, Leiter	Urheber: MfS
	Datum: November 1956
Rechte: BStU	Überlieferungsform: Dokument

"Hetzschrift" mit Bezug zum Ungarnaufstand im Kreis Torgau

61

BStU
000214

Kreis Torgau:
==========

Selbstgefertigte Hetzschriften:

Am 29.1o.1956 gegen 12.oo Uhr wurde ein handgeschriebenes Hetzblatt aus dem Zuge beim Passieren der Elbebrücke geworfen.
Inhalt: "Russen raus".

Hetzschriften (über Postweg)

Torgau insgesamt: 11 Stück

Signatur: BStU, MfS, BV Leipzig, Leiter, Nr. 122, Bl. 214

Blatt 214